



Richtlinie

Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen (Strassengesetz, Artikel 59/60a)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.02.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundlagen	4
4.	Was fällt unter den Begriff Investition?	4
4.1	Neu- und Ausbau	5
4.2	Instandsetzung und Wiederherstellung	5
4.3	Keine Investitionen	5
5.	Anrechenbare Kosten	5
6.	Beitragsfestsetzung	6
7.	Anforderungen an das Beitragsgesuch	6
8.	Anforderungen an die Abrechnung	7
9.	Zahlungsmodus	7

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Planungen – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 59 und 60a des Strassengesetzes:

- Was fällt unter die Begriffe Neu- und Ausbau?
- Was fällt unter die Begriffe Instandsetzung und Wiederherstellung?
- Welches sind die für die Beitragsbemessung massgebenden anrechenbaren Kosten?
- Welches sind die Anforderungen an das Beitragsgesuch und an die Schlussabrechnung für Investitionen in wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen?

Auszug aus dem **Strassengesetz**:

Artikel 45 Sachplan Velowegnetz

¹ Der Regierungsrat erlässt den Sachplan Velowegnetz.

² Mit dem Sachplan Velowegnetz werden die Velowege mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies:

- a kantonale Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,
- b kantonale Radwege abseits von Kantonsstrassen,
- c wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen,
- d wichtige Mountainbike-Routen.

Artikel 59 Beiträge an Velowege

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in

- a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,
- b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.

² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

Artikel 60a Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen

¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn

- a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder
- b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.

² Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

2. Geltungsbereich

Die Velowege, für die Investitionsbeiträge geleistet werden können, sind im Sachplan Velowegnetz festgelegt. Es handelt sich um Velowege mit kantonaler Netzfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr auf Gemeinde- oder Privatstrassen. Projekte nach Art. 59 SG können Bestandteil eines Agglomerationsprogramms sein.

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; SR 705)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FLG; BSG 620.0)
- Sachplan Velowegnetz vom 3. Dezember 2014, nachgeführt am 6. März 2023, Karte einsehbar im Geoportal des Kantons Bern: www.be.ch/geoportal

Normen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- VSS 640 060 «Leichter Zweiradverkehr; Grundlagen»
- VSS 40 201 «Geometrisches Normalprofil»
- VSS 40 238 «Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege»
- VSS 40 252 «Knoten; Führung des leichten Zweiradverkehrs»
- VSS 40 240 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen»
- VSS 40 246 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Unterführungen»
- VSS 40 247a «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Überführungen»
- VSS 640 829a «Signalisation Langsamverkehr»

Weitere Grundlagen

- Richtlinie «[Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme - Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen](#)» des Tiefbauamts des Kantons Bern
- Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen des Tiefbauamts des Kantons Bern
- Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr des Tiefbauamts des Kantons Bern

4. Was fällt unter den Begriff Investition?

Investitionen im Sinne des SG – und somit beitragsberechtigt – sind neue Ausgaben für Velowege mit kantonaler Netzfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr auf Gemeinde- oder Privatstrassen sowie die dafür nötigen Projektierungskosten (im Sinne von Art. 52 Abs. 2 SG). Darunter fallen der Neu- und Ausbau von Velowegen (Art. 59 SG) sowie die Instandsetzung und Wiederherstellung von bestehenden Velowegen (Art. 60a SG) soweit sie für die Bedürfnisse des Veloverkehrs nötig sind.

Voraussetzungen für einen Beitrag im Sinne dieser Richtlinie sind

- der frühzeitige Beizug des zuständigen Oberingenieurkreises des Tiefbauamts bei der Planung und Erarbeitung des Projekts und
- ein Projekt, das die Einhaltung der massgebenden Normen und das Gebot der Verhältnismässigkeit einhält.

4.1 Neu- und Ausbau

Als **Neubau** gilt die Neuanlage von Strassen und Wegen oder Teilen davon.

Als **Ausbau** gelten Massnahmen an bestehender Infrastruktur zur Erfüllung der Bedürfnisse des Veloverkehrs nach Absprache mit den zuständigen Stellen des Tiefbauamts (Oberingenieurkreise und Fachstelle Langsamverkehr). Beispielsweise kann eine Fahrbahnverbreiterung zur Anlage von Radstreifen zur Erhöhung der Sicherheit eine Investition zugunsten des Veloverkehrs sein.

4.2 Instandsetzung und Wiederherstellung

Zur Instandsetzung und Wiederherstellung nach Art 60a SG zählen einmalige oder wiederkehrende Investitionen grösseren Ausmasses in die vorhandene Infrastruktur. Dies betrifft vorwiegend die Gesamtinstandsetzung aufwändiger Infrastrukturen oder die Wiederherstellung ganzer Teile von Wegen nach Naturereignissen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde übersteigen. Dabei werden bestehende Infrastrukturen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Gesamtinstandsetzung betrifft insbesondere die Sanierung von Brücken oder anderen Kunstbauten. Die Wiederherstellung dient generell der Instandsetzung von abgerutschten oder verschütteten Wegabschnitten nach häufigen oder ausserordentlichen Naturereignissen (z. B. nach Steinschlag, Winterschäden, Hangrutschen, Sturmschäden und dergleichen; Art. 56 Abs. 2 SG sinngemäss).

Bei der Vernachlässigung des üblichen Unterhalts durch den Erhaltungspflichtigen kann der Kantonsbeitrag nach Art. 60a SG reduziert werden.

4.3 Keine Investitionen

Nicht zu Investitionen gehören Kosten für den üblichen Unterhalt.

Der übliche Unterhalt umfasst die Pflege- und einfache Unterhaltsarbeiten an einer Infrastruktur, beispielsweise kleinere Reparaturen (bspw. die Instandsetzung von Geländer), punktuelle Instandsetzungen (bspw. nach häufigen Naturereignissen), Belagssanierungen, das Zurückschneiden der Vegetation, die Reinigung von Wasserabläufen, die periodischen Felssäuberungen, die Schneeräumung und dergleichen.

Diesbezügliche Kosten sind somit weder nach Art. 59 SG noch nach Art. 60a SG beitragsberechtigt.

Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Kosten für **Ersatzmassnahmen**, die **aufgrund von erheblichen Eingriffen** nach Art. 9 Veloweggesetz und Art. 33 SV nötig sind.

5. Anrechenbare Kosten

Der Kanton leistet Beiträge an diejenigen Kosten, welche gemäss den gültigen Normen und Arbeitshilfen für den Veloverkehr notwendig sind. Kosten für Massnahmen, die darüber hinausgehen, werden durch den Kanton nicht mitfinanziert. Wenn Projekte Elemente umfassen, die anderen Zwecken als dem Veloverkehr dienen (z. B. Erschliessung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung), so sind nur diejenigen Bestandteile beitragsberechtigt, welche dem Veloverkehr dienen.

Anrechenbar sind die Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb (Kauf von Land, Geometer- und Verschreibungskosten bei Grundbucheinträgen) inkl. Mehrwertsteuer. Auf Grundlage des Gesuchs legt der Kanton den Höchstbeitrag fest.

Nicht beitragsberechtigt sind Garantearbeiten sowie Kreditzinse, Bewilligungsgebühren und Eigenleistungen der Gemeindeverwaltung und von Behördenmitgliedern.

6. Beitragsfestsetzung

Beitragsberechtigt ist die Standortgemeinde, ausgenommen sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen.

Das Tiefbauamt leistet nur Beiträge an die, der Gemeinde bzw. der Bauherrschaft verbleibenden, effektiven Kosten, nach Abzug der Beiträge Dritter. Als **Beiträge Dritter** gelten namentlich:

- Beiträge von Verwaltungsstellen des Bundes und des Kantons, wie z. B. des Bundesamts für Strassen ASTRA, der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) des Amts für Landwirtschaft und Natur LANAT, des Forstes etc.;
- Beiträge aus eidgenössisch oder kantonale verwalteten Fonds, wie z. B. Fonds Landschaft Schweiz, Lotteriefonds etc.;
- Beiträge von Privatpersonen oder Privatunternehmen (Gönnerbeiträge, Spenden etc.)
- Beiträge von Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (z. B. BKW AG, KWO AG, Swisscom);
- Beiträge von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, welche im Angebotsbeschluss des Kantons enthalten sind und demzufolge von diesem oder anderen öffentlichen Institutionen Abgeltung erhalten (z. B. SBB, BLS, BOB, CF du Jura, Bus- und Postautounternehmen).

Wird ein Projekt noch durch andere kantonale Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Agglomerationsprogramms oder der See- und Flussuferverordnung Art. 11), wird deren Reihenfolge und Berechnung im für den hauptsächlichen Beitragsgrund massgebenden Verfahren festgelegt.

Nebst der ausgewiesenen Teuerung können im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende **Mehrkosten** nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen, oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG). Zudem müssen sie vor der Ausführung beim zuständigen Oberingenieurkreis angemeldet worden sein.

7. Anforderungen an das Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist durch die Standortgemeinde einzureichen, ausser sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen.

Es wird empfohlen, frühzeitig vor der Gesuchstellung mit dem zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamts in Kontakt zu treten. Der zuständige Oberingenieurkreis zieht die Fachstelle Langsamverkehr bei.

Ein Beitragsgesuch ist **vor Baubeginn** einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ausgangslage, Handlungsbedarf bezüglich des Veloverkehrs.
- Übersichtsplan mit Angabe des betroffenen Velowegs (z. B. Auszug aus dem kantonalen Sachplan Velowegnetz);
- Bauprojekt mit Massnahmen (Plan und Beschrieb);
- Rechtskräftige Baubewilligung;
- Trägerschaft;
- Kostenvoranschlag; die beitragsberechtigten Kosten sind nachvollziehbar auszuscheiden und darzustellen;
- Finanzierungsplan (Beiträge von Bund und Kanton, Beiträge Dritter im Sinne dieser Richtlinie und anderweitige Beiträge Dritter, der Gemeinde verbleibende Restkosten);

Gestützt darauf erlässt der Kanton eine anfechtbare Beitragsverfügung, die der Gemeinde vom Tiefbauamt eröffnet wird.

8. Anforderungen an die Abrechnung

Die Schlussabrechnung umfasst folgende Elemente:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb;
- Kopie der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis der Kostenzusammenstellung;
- Belege der definitiven Beiträge Dritter;
- Dokumentation des Zustands vor und nach der Realisierung;
- Aktennotiz oder Protokoll der Abnahme. Der zuständige Oberingenieurkreis und die Fachstelle Langsamverkehr des Tiefbauamts sind zur Abnahme einzuladen. Die von ihnen beanstandeten Mängel sind vor der Abrechnung zu beheben;
- Bankverbindung.

9. Zahlungsmodus

Der zuständige Oberingenieurkreis prüft die Schlussabrechnung auf seine Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht dieser Richtlinie, werden die Elemente bzw. erläuternde Begründungen durch das TBA bei der Bauherrschaft eingefordert.

Bei den Beiträgen nach Art. 59 und 60a SG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von Art. 30 Abs. 1 FHG. Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Tiefbauamts. Reichen die Budgetmittel nicht aus, so werden die Beiträge zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Beitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. In der Regel wird der Kantonsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100 000.00) sind nach Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf rund 90 % der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Ausgaben bemessen (Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.